Amt Klützer Winkel

Beschlussvorlage
BV/01/21/040
öffentlich

Widerspruch der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hier: Beschluss des Amtsausschusses vom 13.4.2021

Organisationseinheit:	*Datum*
	17.05.2021
Bearbeiter:	*Verfasser:*
Maria Schultz	Maria Schultz

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel (Entscheidung)	31.05.2021	Ö

Sachverhalt:

Der Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel hat in seiner Sitzung am 13.4.2021 den Beschluss zur 1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Klützer Winkel gefasst. Inhaltlich befasst sich die 1. Änderung der Hauptsatzung unter Anderem mit der Bildung eines Hauptausschusses. Auf den zu bildenden Hauptausschuss werden dann verschiedene Aufgaben übertragen. Der Beschluss und die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung sind als Anlage beigefügt.
Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat am 6.5.2021 Widerspruch gegen diesen Beschluss eingelegt. Über diesen Widerspruch muss seitens des Amtsausschusses innerhalb eines Monates entschieden werden. Der Widerspruch ist ebenfalls als Anlage beigefügt.
Die Verwaltung empfiehlt, den Widerspruch zurück zu weisen.
Begründung:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat gegen den Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Klützer Winkel vom 13. April 2021 Widerspruch eingelegt mit der Begründung, der Beschluss gefährde das Wohl der Gemeinde. Diese Gemeindewohlgefährdung wird begründet mit der fehlenden Verhältnismäßigkeit bei der Berücksichtigung der Mitglieder des Hauptausschusses.

Die Begründung und damit die Ansicht, der Beschluss des Amtsausschusses gefährde das Wohl der Gemeinde, geht ins Leere. Die Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern eröffnet dem Amtsausschuss in Paragraph 136 die Möglichkeit, Ausschüsse zu bilden. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt per Wahl analog Paragraph 38 Abs. 2. Wahlen sind Personenentscheidungen. Danach ist gewählt, wer die meisten stimmen auf sich vereinigt. Eine Verhältniswahl ist bewusst nicht gesetzlich vorgesehen, ansonsten hätte der Gesetzgeber in § 135 der Kommunalverfassung (Anwendung sonstiger Vorschriften) explizit § 36 aufgeführt, in dem die Besetzung entsprechend den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen hat. Damit wäre auch eine Festlegung in der Hauptsatzung, die Besetzung des Hauptausschusses entsprechend den

Verhältnissen der Kommunalwahl vorzunehmen, nicht im Einklang mit der Kommunalverfassung.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel weist den Widerspruch der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen gegen den Beschluss zur 1. Änderung der Hauptsatzung zurück.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
keine	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Beschlussauszug AA, 1. Änderung der HS und Widerspruch der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen öffentlich

Amt Klützer Winkel

Beschlussvorlage
BV/01/21/028
öffentlich

Beschlussauszug
aus der
Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Klützer Winkel
vom 13.04.2021

Top 7.1 1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Klützer Winkel

Herr Horn führt aus, welche Änderungen durch die Änderungssatzung herbeigeführt werden sollen.

Frau Krüger führt aus, da es hierzu bereits eine Verständigung zwischen den Bürgermeistern gab, um den Amtsausschuss zu entlasten und zeitliche Abläufe zu verschlanken.

Die Amtsausschussmitglieder diskutieren intensiv über die Wertgrenzen für den Hauptausschuss / Amtsvorsteher und die Vertretung der Gemeinden im Hauptausschuss im Verhältnis zur Gemeindegröße (Einwohnerzahl).

Herr Klein erklärt, dass der Amtsausschuss am Anfang der Legislaturperioden gegen einen Hauptausschuss einstimmig entschieden hat.

Herr Wardecki stellt den Antrag, grundsätzlich einen Hauptausschuss für das Amt Klützer Winkel zu gründen.

Der Antrag wird mit 8 JA-Stimmen und 6 NEIN-Stimmen befürwortet.

Der Amtsausschussmitglieder diskutieren weiter über die Änderungssatzung und die Kompetenzen des Hauptausschusses.

Herr Klein stellt den Antrag, die Meinungen der Gemeinden zusammenzuführen und einen neuen Vorschlag in der nächsten Sitzung des Amtsausschusses zu beraten

Der Antrag wird mit 4 JA-Stimmen, 6 NEIN-Stimmen und 4 Enthaltungen abgelehnt.

Der Amtsausschussmitglieder diskutieren wieder über die Änderungssatzung.

Herr Klein bittet um eine Pause.

Der Amtsausschuss legt eine Pause von 20.20 Uhr bis 20.30 Uhr ein.

Herr Boge stellt den Antrag, dass im Hauptausschuss jede Gemeinde vertreten sein muss.

Herr Wardecki ergänzt, dass hierzu auch je Gemeinde personenbezogene Vertreter gewählt werden müssen.

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel beschließt:

1. den mit Datum vom 25.01.2021 gefassten Beschluss über die 1. Änderung der Hauptsatzung aufzuheben.

2. die 1. Änderung der Hauptsatzung mit der Ergänzung: Der Amtsausschuss wählt hierfür aus jeder Gemeinde ein Mitglied. Je Mitglied des Hauptausschusses wird ein personenbezogener Vertreter gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:	14
davon anwesend:	14
Zustimmung:	8
Ablehnung:	5
Enthaltung:	2

1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Klützer Winkel vom ...

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Klützer Winkel vom ..... 2021 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Änderung der Hauptsatzung vom 13. September 2019 erlassen:

Artikel 1

Änderungsinhalt

Als § 4 wird anstelle des Amtsvorstehers / der Amtsvorsteherin eingefügt:

§ 4 Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss des Amtes Klützer Winkel gehören neben dem Amtsvorsteher fünf Amtsausschussmitglieder, bestehend aus den Bürgermeistern bzw. den Bürgermeisterinnen der amtsangehörigen Gemeinden, an. Zwei weitere Amtsausschussmitglieder werden als Stellvertretende gewählt. Diese können jedes Ausschussmitglied im Falle einer Verhinderung vertreten.
(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Amtsvorsteher übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Amtsvorsteher gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
(3) Der Hauptausschuss trifft folgende Entscheidungen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze ab 10.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro sowie bei monatlich wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze ab 250,00 Euro bis 2.500,00 Euro,
2. bei Personalangelegenheiten (Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung) ab der Besoldungsgruppe A 10 bzw. Entgeltgruppe 10 bis zur Besoldungsgruppe A 11 / Entgeltgruppe 11.

(4) Der Amtsausschuss ist laufend über die Entscheidungen auf Grundlage Abs. 3 Nr. 1 bis 2 des Hauptausschusses zu informieren.
(5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
(6) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen ab 100,00 Euro bis 2.000,00 Euro.

Alle nachfolgenden § der Hauptsatzung sind entsprechend Ihrer Nummerierung fortzuführen.

§ 5 Amtsvorsteher / Amtsvorsteherin

§ 5 Absatz 4 (Alt: § 4 Absatz 4) wird ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Nummerierungen werden entsprechend angepasst.

(1) Außer den ihm / ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher / der Amtsvorsteherin all die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V i. V. m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind. Der Amtsvorsteher führt den Vorsitz im Amtsausschuss. Er bereitet die Sitzungen des Amtsausschusses im Benehmen mit dem Hauptausschuss vor.
(2) Der / die 1. Stellvertreter/-in vertritt den / die Amtsvorsteher/-in im Fall einer Abwesenheit. Der / die 2. Stellvertreter/-in vertritt den Amtsvorsteher, sobald der Amtsvorsteher und der 1. Stellvertreter abwesend sind.
(3) Der Amtsvorsteher / die Amtsvorsteherin trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen bis 10.000,00 Euro gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis 250,00 Euro pro Monat,
2. über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von 10% des betreffenden Sachkontos, jedoch nicht mehr als bis zu 2.500,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 500,00 Euro je Ausgabefall,
3. bei der Aufnahme von Krediten im Rahmen eines Haushaltsplanes bis 50.000,00 Euro.
4. bei Personalangelegenheiten (Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung) bis zur Besoldungsgruppe A 9 bzw. Entgeltgruppe 9c.

(4) Der Amtsausschuss ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 3 zu unterrichten.
(5) Der Amtsvorsteher / die Amtsvorsteherin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100,00 Euro.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klütz,

.....
J. van Leeuwen
Amtsvorsteher - Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
Der Bürgermeister

amtsangehörige Gemeinde des Amtes Klützer Winkel

Amt Klützer Winkel • Schloßstraße 1 • 23948 Klütz

Amt Klützer Winkel
Amtsvorsteher
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Auskunft erteilt: R. Wardecki

Telefon: 0151 19692017
E-Mail: info@wardecki.de
Zimmer:
AZ:

Zentrale: 038825 / 393-0
Fax: 038825 / 393-710 oder -19
Internet: https://www.kluetzer-winkel.de/

Amt Klützer Winkel
EINGANG
06. Mai 2021

AV	BM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

5.5.2021

Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß eines gemeinsamen Antrages der CDU und SPD/Linke-Fraktionen und daraus resultierendem mehrheitlichen Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (GV) reiche ich hiermit im Auftrag der GV den Widerspruch zum Beschluss des Amtsausschusses vom 13.4.2021 gegen die 1. Änderung der Hauptsatzung ein.

Begründung der GV:

Im Amtsausschuss am 13.04.2021 wurde die 1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Klützer Winkel beschlossen. Die Satzung wurde dahingehend geändert, dass ein Hauptausschuss gebildet wird. In der Hauptsatzung des Amtes Klützer Winkel ist die Besetzung im Hauptausschuss mit fünf Ausschussmitgliedern festgelegt worden. Danach wird aus jeder angehörigen Gemeinde ein Vertreter gewählt. Die Gemeinde des Ostseebades ist in der Besetzung des Hauptausschusses nicht entsprechend ihrer Einwohnerzahl und der zahlenden Amtsumlage vertreten und deshalb sehen wir das Wohl der Gemeinde gefährdet.

Herzlich

Ihr Raphael Wardecki